

Anordnung gemäß § 21 i Abs. 2 Satz 1 GVG

I. Vorbemerkung

Beim Arbeitsgericht Ludwigshafen sind 9 Kammern gebildet. Die Kammern 1,2,3,4,7 und 8 sind beim Stammgericht Ludwigshafen, die Kammern 5,6 und 9 bei den auswärtigen Kammern Landau eingerichtet.

Die 4. Kammer ist derzeit nicht besetzt. Vorsitzender der 5. Kammer ist Herr RArbG Thomas Faulstroh. Herr RArbG Faulstroh ist vollzeitbeschäftigt. Vorsitzender der 6. Kammer war bis zum 31.03.2022 Herr RArbG Kai-Uwe Paulsen. Seit 01.04.2022 ist er Vorsitzender der 9. Kammer. Herr RArbG Paulsen ist auf unabsehbare Zeit dienstunfähig erkrankt. Frau Richterin Leijla Rudaja-Melenberg ist seit 01.04.2022 Vorsitzende der 6. Kammer. Frau Richterin Rudaja-Melenberg ist mit 50% des regelmäßigen Dienstes beschäftigt.

Am 25.04.2022 waren in der 6. Kammer 64 Verfahren unerledigt, die sämtlich vor dem 01.04.2022 eingegangen waren. Diese Verfahren sollen nunmehr einer Erledigung zugeführt werden.

II. Personalmaßnahmen

Frau RiArbG Claudia Middeldorf wird vom 01.05.2022 bis zum 31.08.2022 an das Arbeitsgericht Ludwigshafen abgeordnet (Beschäftigungsumfang: 75% des regelmäßigen Dienstes). Herr RArbG Gert Boch und Herr RArbG Stefan Eckert werden vom 15.05.2022 bis zum 15.08.2022 an das Arbeitsgericht Ludwigshafen abgeordnet (Beschäftigungsumfang: 50% des regelmäßigen Dienstes). Sämtliche Richter sollen bei den auswärtigen Kammern Landau eingesetzt werden.

III. Anpassungen

1. Herr RArbG Paulsen wird ab 01.05.2022 der 4. Kammer zugeteilt. Der 4. Kammer werden keine neu eingehenden Verfahren zugewiesen.
2. Frau RiArbG Middeldorf wird ab 01.05.2022 der 9. Kammer zugeteilt.
3. Über die Zuteilung von Herrn RArbG Gert Boch und Herrn RArbG Stefan Eckert ab 15.05.2022 wird das Präsidium des Arbeitsgerichts entscheiden.
4. Frau RiArbG Middeldorf werden ab 01.05.2022 neu eingehende Verfahren zugewiesen, der ihrem Beschäftigungsumfang entspricht.
5. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 30.11.2021, in kraft ab 01.01.2022, unter C.II.2 d) lauten ab 01.05.2022 wie folgt:
aa) Die unter C.II.1.a)cc) fallenden Ca-Verfahren werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus auf die Kammern 5, 6 und 9 im Zählrhythmus 5/2/3 verteilt.
bb) Die unter C.II.1.a) cc) fallenden Ga-, BV-, BVGa-, Ha-, BvHa-, RNS- und AR-Verfahren werden getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 5, 6 und 9 im

Zählrhythmus 1/1/1 aufgeteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst.

6. Die am 25.04.2022 in der 6. Kammer anhängigen 64 unerledigten und vor dem 01.04.2022 eingegangen Verfahren sollen entsprechend des jeweiligen Beschäftigungsumfangs auf Frau RichterIn Rudaja-Melenberg, Frau RiArbG Middeldorf, Herrn RArbG Eckert und Herrn RArbG Boch aufgeteilt werden. Die Frau RiArbG Middeldorf und Frau RichterIn Rudaja-Melenberg zugeteilten Verfahren wurden durch Los ermittelt.

Frau RichterIn Rudaja-Melenberg werden ab 26.04.2022 folgende Verfahren zugewiesen:

6 Ca 1001/20
6 Ca 41/21
6 Ca 183/21
6 Ca 245/21
6 Ca 301/21
6 Ca 367/21
6 Ca 407/21
6 Ca 482/21
6 Ca 529/21
6 Ca 584/21
6 Ca 644/21
6 Ca 664/21
6 Ca 704/21
6 Ca 4/22

Frau RiArbG Middeldorf werden ab 01.05.2022 folgende Verfahren zugewiesen:

6 Ca 509/20
6 Ca 880/20
6 BV 23/21
6 Ca 126/21
6 Ca 128/21
6 Ca 208/21
6 Ca 267/21
6 Ca 282/21
6 Ca 343/21
6 Ca 388/21
6 Ca 404/21
6 Ca 481/21
6 Ca 501/21
6 Ca 507/21
6 Ca 562/21
6 Ca 609/21
6 Ca 626/21
6 Ca 663/21
6 Ca 688/21
6 Ca 703/21
6 Ca 2/22

Über die Zuteilung von Verfahren auf Herrn RArbG Gert Boch und Herrn RArbG Stefan Eckert ab 15.05.2022 wird das Präsidium des Arbeitsgerichts entscheiden.

7. Die Kammervorsitzenden vertreten sich in folgender Reihenfolge:

Der/Die	1. Vertr.	2. Vertr.
Vorsitzende der		
5. Kammer	6.	9.
6. Kammer	5.	9.
9. Kammer	5.	6.

IV. Begründung

Die Anordnung musste von DirArbG Ludwigshafen Michael Fleck gemäß § 21 i Abs. 2 Satz 1 GVG getroffen werden.

Eine Entscheidung des Präsidiums konnte nicht rechtzeitig ergehen. Das Präsidium ist bis einschließlich 30.04.2022 nicht beschlussfähig. Das Präsidium besteht aus Frau RiArbG Hirsch, Frau RiArbG Dunker, Herrn RArbG Paulsen, Herrn RArbG Faulstroh, Frau RiArbG Heckmann und Herrn DirArbG Fleck. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl ohne Berücksichtigung des Vorsitzenden anwesend ist. Nicht anwesend sein können wegen Dienstunfähigkeit Frau RiArbG Heckmann und Herr RArbG Paulsen und wegen Urlaubs Herr RArbG Faulstroh.

Frau RiArbG Middeldorf wird ab 01.05.2022 an das Arbeitsgericht Ludwigshafen abgeordnet.

Aus diesem Grund musste der vorliegende Beschluss von Herrn DirArbG Fleck getroffen werden, um eine Zuteilung von Verfahren und damit einen Einsatz von Frau RiArbG Middeldorf ab 01.05.2022 zu ermöglichen.

Die Anordnung wird dem Präsidium unverzüglich vorgelegt werden.

Ludwigshafen, 26.04.2022

DirArbG Michael Fleck